

BETRIEBSSCHLIESSUNGS- VERSICHERUNG

Aktuelle Informationen (Stand: November 2020)



Wegen COVID-19
geschlossen!



1. Aktuelle Rechtsprechung

Bundesweit werden inzwischen zahlreiche Versicherer aufgrund der ablehnenden Haltung von den Kunden auf Zahlung aus der Betriebsschließungsversicherung verklagt. Abhängig von dem jeweils zugrundeliegenden Sachverhalt haben die Urteile der Gerichte unterschiedliche Relevanz für die Kunden der Unternehmensgruppe.

So ist beispielsweise in einem Urteil des Landgerichts München I vom 17.09.2020 (Az. 12 O 7208/20) die Klage einer Kindertagesstätte abgewiesen worden, da aus Sicht des Gerichts mit der Durchführung einer Notbetreuung keine vollständige Betriebsschließung vorgelegen habe. In den Bedingungskonzepten der Unternehmensgruppe sind jedoch in aller Regel auch Teilschließungen mitversichert, sodass dieses – aus Sicht der Kunden negative – Urteil in diesem Punkt keine Relevanz aufweist.

Am 01.10.2020 indes hat das Landgericht München I (Az. 12 O 5895/20) der Klage eines Gastwirts stattgegeben, dessen Restaurant im Rahmen des Lockdowns aufgrund

einer Allgemeinverfügung geschlossen werden musste. Dem Gericht zufolge sei eine Allgemeinverfügung grundsätzlich geeignet, die Schließung eines Unternehmens oder einer Einrichtung aufgrund einer behördlichen Anordnung zu rechtfertigen. Dass die COVID-19-Erkrankung nicht im Betrieb des Klägers selbst aufgetreten ist, sei hierfür ohne Belang. Entscheidend sei nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen im vorliegenden Fall lediglich, dass der Betrieb aufgrund des Infektionsschutzgesetzes geschlossen wurde.

Mit Urteil vom 22.10.2020 (Az. 12 O 5868/20) hat das Landgericht München I einer weiteren Klage auf Zahlung einer Entschädigung aus der Betriebsschließungsversicherung stattgegeben. Klägerin war wiederum eine Betreiberin eines Gasthauses in München. Für die Eintrittspflicht sei die Rechtsform und die Rechtmäßigkeit der Anordnung irrelevant. Ferner stehe dem Anspruch ebenfalls nicht entgegen, dass das Corona-Virus nicht im Betrieb selbst aufgetreten ist, denn nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sei allein maßgeblich, dass der Betrieb aufgrund des Infektionsschutzgesetzes geschlossen wurde.



Des Weiteren werden regelmäßig Urteile erlassen, die sich mit der Auslegung von Standardversicherungsbedingungen befassen. So gehen z. B. das Landgericht Ellwangen mit Urteil vom 17.09.2020 (Az. 3 O 187/20) und das Landgericht Oldenburg mit Urteil vom 14.10.2020 (Az. 13 O 2068/20) davon aus, dass in den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen das Corona-Virus nicht versichert sei. Für die Kunden der Unternehmensgruppe hat diese Entscheidung jedoch in der Regel keine Auswirkungen, da in den Spezialkonzepten mit Öffnungsklausel durch eine dynamische Verweisung auch für neue – zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch unbekannte – Seuchen-Tatbestände Versicherungsschutz besteht.

Insgesamt lässt sich momentan bei den Entscheidungen der Gerichte keine einheitliche Linie erkennen, da die Auslegung auch immer vom individuellen Wortlaut der Bedingungen und dem konkreten Schadenfall abhängt. Positiv für Sie als Kunde der Unternehmensgruppe ist, dass viele Gerichte in Bezug auf die unmittelbare oder mittelbare Betroffenheit urteilen, dass es für eine Eintrittspflicht der Versicherung unerheblich sei, ob das Virus im Betrieb selbst aufgetreten ist oder nicht. Negative Entscheidungen in Bezug auf Teilschließungen oder hinsichtlich der Frage, ob das Corona-Virus überhaupt als versicherter Erreger gilt, sind aufgrund der marktführenden Spezialkonzepte der Unternehmensgruppe für unsere Kunden von untergeordneter Bedeutung. Die weitere Entwicklung ist aufgrund der derzeitigen dynamischen Situation allerdings momentan nicht abzusehen. Einige Versicherer haben bereits angedeutet, im Falle des Unterliegens alle Instanzen beschreiten zu wollen. Ob weitere Urteile hier zu einem Umdenken führen werden, bleibt abzuwarten.

2. Besonderheiten für die Kundengruppe Krankenhäuser

Im Zusammenhang mit der Kundengruppe Krankenhäuser ergeben sich – ungeachtet der Frage, ob für die Verschiebung von elektiven Operationen Versicherungsschutz besteht – weitere Diskussionspunkte durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz und das Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG).

Die Versicherer argumentieren, dass den Krankenhäusern gar kein finanzieller Schaden entstanden sein könne, da im Rahmen des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes etwaige Ausfälle wegen verschobener planbarer Operationen und Behandlungen durch auskömmliche Pauschalen kompensiert würden. Dieser pauschalen Aussage widersprechen wir, da es auf die jeweilige Ausrichtung der Klinik und damit auf die individuelle Situation im einzelnen Schadenfall ankommt. So wird es zwar sicherlich Krankenhäuser geben, deren Umsatzausfälle und Mehrkosten durch diesen Rettungsschirm ausreichend kompensiert werden. Jedoch reichen die öffentlichen Leistungen z. B. in einigen Einrichtungen mit hoher Spezialisierung oder hohem ambulanten Behandlungsanteil nicht aus, um die Erlöseinbußen und Mehrkosten vollständig aufzufangen, sodass hier unserer Rechtsauffassung zufolge eine Eintrittspflicht der Versicherer besteht.

Anknüpfend an das am 18.09.2020 beschlossene Krankenhauszukunftsgesetz vertreten die Risikoträger zudem den Standpunkt, dass damit eine weitere finanzielle Ausgleichsmöglichkeit für Krankenhäuser durch den Staat geschaffen worden sei. Auch dieser Auffassung widersprechen wir, denn im Rahmen des Krankenhauszukunftsgesetzes bedarf es einer nachgelagerten, individuellen und regionalen Verhandlung zwischen Krankenhaus und Kostenträger, die keineswegs einen Rechtsanspruch auf vollständige Kompensation beinhaltet. Daher vertreten wir die Meinung, dass ein Restschaden bei einigen Krankenhäusern verbleiben wird und sich die Versicherer dieser Thematik annehmen müssen.

Ungeachtet dessen bleibt auch abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung bezüglich der Anrechenbarkeit von Kompensationsleistungen – sei es nach dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz oder nach dem Krankenhauszukunftsgesetz – positioniert. Für die Gastronomiebranche hat das Landgericht München I eine Anrechenbarkeit von Leistungen der Soforthilfe sowie von Kurzarbeitergeld verneint. Die Begründung ist indes nicht ohne Weiteres auf andere Kompensationsleistungen übertragbar.

3. Erneute Schließungsanordnung im Rahmen einer „zweiten Infektionswelle“

Nach dem aktuell äußerst dynamischen Infektionsgeschehen in Deutschland stellt sich zunehmend die Frage, ob eine erneut angeordnete Betriebsschließung einen weiteren Leistungsanspruch gegen den Versicherer auslöst. Nach unserem Kenntnisstand existiert hierzu im Kontext mit der Corona-Pandemie noch keine Rechtsprechung. Allerdings dürfte es in der Praxis wiederum zahlreiche mögliche Fallkonstellationen geben, die in der Schadenabwicklung differenziert betrachtet werden müssen. In der Regel sehen die Bedingungen vor, dass die zu leistende Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt wird, wenn eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen mehrmals angeordnet wird und die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen beruhen. Ob Schadenfälle durch die zweite Corona-Infektionswelle noch auf demselben Umstand beruhen wie Fälle aus der ersten Welle im Frühjahr, kann sehr kontrovers diskutiert werden. Die Versicherer haben sich hierzu bisher noch nicht abschließend positioniert, es ist jedoch zu erwarten, dass sie ihre Leistungspflicht kategorisch ausschließen werden.

Wir vertreten die Rechtsauffassung, dass zumindest in den Fällen, in denen den Schließungen unterschiedliche Arten von Anordnungen (individuelle Schließungsanordnung vs. Schließung per Allgemeinverfügung) zugrunde liegen, die Verpflichtung des Versicherers zur erneuten Zahlung ernsthaft diskutiert werden muss. Voraussetzung hierfür sind ein zum Zeitpunkt der zweiten Schließung bestehender Versicherungsvertrag sowie eine frühzeitige Meldung des Schadenfalles. Zur Wahrung Ihrer Interessen empfehlen wir auch in allen übrigen Fällen (Schließungen aufgrund mehrfacher Allgemeinverfügungen), den weiteren Betriebsschließungsschaden zu melden.

Dies gilt selbst für diejenigen Kunden, die in den vergangenen Wochen oder Monaten im Zusammenhang mit dem Erhalt einer Kulanzzahlung eine Abfindungserklärung unterzeichnet haben, vor dem Hintergrund, dass sich diese ggf. vor Gericht als unwirksam herausstellen könnte. Derzeit ist jedoch davon auszugehen, dass mit der Unterzeichnung der Abfindungserklärung wirksam auf alle weiteren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verzichtet wird, wobei genau zu unterscheiden ist, ob der Verzicht bezogen auf einen bestimmten Schadenort oder vertragsbezogen erfolgt. Dies ist bei der Entscheidung für oder gegen ein Kulanzangebot von Ihnen ggf. unter Einbeziehung eines Rechtsanwalts abzuwägen.

4. Fortführung der Betriebsschließungsversicherung per 01.01.2021

Der Erst- und Rückversicherungsmarkt hat auf die Corona-Pandemie und die damit zusammenhängenden Schadenentwicklungen sowie Rechtsstreitigkeiten zunächst mit einem Neugeschäftsstopp reagiert. In der Folge wurden alle bestehenden Spezialkonzepte der Unternehmensgruppe für das Gesundheitswesen und die Sozialwirtschaft durch die Assekuranz gekündigt. Darüber hinaus haben sich einige Versicherer vollständig aus diesem Marktsegment zurückgezogen.

Die zwischenzeitlich vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) entwickelten Musterversicherungsbedingungen enthalten zahlreiche Ausschlüsse und Einschränkungen und stellen daher keine geeignete Alternative für unsere Kunden dar. Umso mehr freut es uns, für den Großteil unserer Kunden eine Fortführungsalternative zum 01.01.2021 mit einem nachhaltigen und etablierten Versicherer bieten zu können. Diese Fortführungsalternative bietet – ohne Mitversicherung des Erregers SARS-CoV-2 und einer Epidemie/Pandemie, die aufgrund der aktuellen Marktsituation nicht versicherbar sind – einen weitgehenden und maßgeschneiderten Versicherungsschutz. Gerne erläutern wir Ihnen die Inhalte des Spezialkonzeptes in einem persönlichen Gespräch.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Newsletter hilfreiche Informationen übermittelt zu haben und bedanken uns für das uns auch in der Krise entgegengebrachte Vertrauen als Ihr Interessenvertreter.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Ihnen bekannten Ansprechpartner in unserem Haus. Vielen Dank.